

Westdeutscher Basketball-Verband e.V. -Kreis Dortmund-

SATZUNG

(beschlossen am 10. April 2002 auf dem Kreistag in Dortmund)
(Änderungen beschlossen am 20. Mai 2010, am 15. Mai 2018 und am 11.07.2019 jeweils auf dem Kreistag in Dortmund)

§1 Name und Sitz

- 1.) Der am 17. Januar 1956 in Dortmund gegründete Zusammenschluss der Basketball spielenden Vereine führt den Namen „WBV-Kreis Dortmund“ (WBV-Kr.Do).
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- 3.) Er führt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund.

§ 2 Zweck

- 1.) Der WBV-Kr.Do verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Basketballsports sowie der Jugendarbeit.
- 3.) Der WBV-Kr.Do ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Der WBV-Kr.Do ist der einzige für den Basketball zuständige Fachverband in Dortmund.
- 5.) Der WBV-Kr.Do hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder im WBV, gegenüber anderen Verbänden, Organen und Behörden,
 - b) Die Regelung und Organisation des Spielbetriebes,
 - c) Die Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften, die Förderung eines Förderstützpunktes,
 - d) Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern sowie Kampfrichtern.
 - e) Die Förderung des Jugend- und des Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
 - f) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung und seines Ansehens,
 - g) Bekämpfung des Dopings, Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
 - h) Verurteilung jeglicher Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.
- 6.) Mittel des WBV-Kr.Do dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WBV-Kr.Do.
- 7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WBV-Kr.Do fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung im gesetzlichen Rahmen ist möglich, wenn der Basketballkreis Dortmund dazu finanziell in der Lage ist

§3 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

- 1.) Der WBV-Kr.Do ist außerordentliches Mitglied des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV); er erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- 2.) Er kann weitere Mitgliedschaften erwerben.

§4 Rechtsgrundlagen

- 1.) Rechtsgrundlage des WBV-Kr.Do sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung und zur Satzung des WBV sowie dessen Ordnungen und denen des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 2.) Soweit die Satzung und Ordnungen des WBV-Kr.Do keine zutreffenden Regelungen enthalten, gelten die Satzungen und Ordnungen des DBB und WBV entsprechend.

§5 Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder im WBV-Kr.Do sind Vereine und basketballspielende Vereinigungen (im folgenden „Vereine“ genannt), die ihren Sitz im Gebiet des WBV-Kr.Do haben und Mitglieder im WBV sind. Die Mitgliedschaft des Vereins im WBV-Kr.Do beginnt mit der Mitgliedschaft des Vereins im WBV.
- 2.) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Über ihre Ernennung entscheidet der Kreistag auf Vorschlag des Vorstands durch einfache Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder Beschluss des Kreistags mit einfacher Mehrheit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Austritt: Durch Erlöschen der Mitgliedschaft im WBV
- 2.) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören durch einfachen Beschluss des Vorstands in den folgenden Fällen erfolgen:
 - a) Bei Nichterfüllen der Verpflichtungen gegenüber dem WBV-Kr.Do trotz Mahnung,
 - b) bei groben wiederholten Verstößen gegen die Satzung des WBV-Kr.Do, bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten.Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 3.) Verlust der Gemeinnützigkeit: Bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins erlischt die Mitgliedschaft unmittelbar.

§7 Rechte, Pflichten, Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

- 1.) Die Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Sportler und Sportlerinnen haben das Recht, die Leistungen des WBV-Kr.Do in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des WBV-Kr.Do zu befolgen. Verstöße hiergegen werden nach den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen bestraft.
- 2.) Als Strafen können gemäß § 23 der DBB-Rechtsordnung ausgesprochen werden:
 1. Verwarnung,
 2. Geld- oder Ordnungsstrafen bis zu 26.000 Euro,
 3. Zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung,
 4. Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug,
 5. Veranstaltungssperre,

6. Ausschluss.

Im Übrigen gelten die §§ 25 und 26 der DBB-Rechtsordnung entsprechend. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach dem Strafenkatalog des WBV in seiner jeweils gültigen Fassung

§8 Beiträge

- 1.) Der WBV-Kr.Do erhebt Mitgliedsbeiträge. Sie richten sich nach der Anzahl der am Kreisspielbetrieb teilnehmenden Jugend- und Seniorenmannschaften und werden von der Mitgliederversammlung (Kreistag) festgesetzt.
- 2.) Der WBV-Kr. Do kann Umlagen erheben. Der Vorstand beschließt insoweit über die Erhebung und die Höhe von
 - Meldegebühren
 - Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - Prüfungsgebühren bei Lehrgängen
 - Bearbeitungsgebühren

§9 Geschäftsjahr

- 1.) Das Geschäftsjahr des WBV-Kr.Do ist das Kalenderjahr.

§10 Organe

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Kreistag),
 - b) der Vorstand,
 - c) der Jugendtag
- 2.) Spezielle Gremien sind:
 - der Jugendtag
 - der Rechtsausschuss

§11 Mitgliederversammlung (Kreistag)

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2.) Der Kreistag ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- 3.) Die Mitglieder sind zur Teilnahme am Kreistag verpflichtet.
- 4.) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens sechs Wochen vor der Versammlung.
- 5.) Anträge können die Mitglieder und der Vorstand einbringen. Sie sind nur zulässig, wenn sie eine Begründung enthalten und die vorgenannten Bestimmungen erfüllen. Sofern sie eine Änderung der Satzung oder Ordnungen zum Ziel haben, müssen sie auch den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.
- 6.) Jedes Mitglied kann bis drei Wochen vor dem Kreistag Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Den Mitgliedern sind die Anträge rechtzeitig vor dem Kreistag bekanntzugeben.
- 7.) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Versammlung die

Dringlichkeit mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder Auflösung des WBV-Kr.Do sind unzulässig.

- 8.) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der Vorstand hat einen außerordentlichen Kreistag einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für den außerordentlichen Kreistag gilt eine reduzierte Einladungsfrist von drei Wochen. Anträge müssen fünf Tage vorher dem Vorstand vorliegen. Im Übrigen gelten dieselben Rechte wie beim ordentlichen Kreistag.
- 9.) Jedem Mitglied stehen zwei Stimmen zu. Zusätzlich erhält jeder Verein pro Mannschaft, die im abgelaufenen Spieljahr am Kreisspielbetrieb teilgenommenen und ihn beendet hat, eine weitere Stimme.
- 10.) Das Stimmrecht wird durch einen/r dem WBV-Kr.Do bekannten Vereinsvertreter/in oder einem/r schriftlich ausgewiesenen Delegierten ausgeübt. Stimmübertragung an andere Delegierte ist ausgeschlossen. "Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und auch kein Antragsrecht, sei es auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Kreistag."
- 11.) Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.) Die Entscheidungen des Kreistages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Satzung des WBV-Kr.Do kann nur mit zweidrittel Mehrheit der gültig abgegebenen und zugleich Mehrheit der möglichen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 13.) Über den Kreistag ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und dem vom Kreistag gewählten Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von vier Wochen auf der Internet-Seite des Basketballkreises Dortmund zu veröffentlichen oder per Post- oder E-Mail-Versand den Mitgliedern und dem Vorstand zu übermitteln. Den Mitgliedern, den Vorstands- und Ausschussmitgliedern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung bzw. Versand des Protokolls beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Der Veröffentlichungs-/Versandtermin ist mit einem Hinweis auf den Fristablauf zu versehen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Kreistag"
- 14.) Der Kreistag ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des WBV-Kr.Do,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl der Kassenprüfer und Rechtsausschussmitglieder,
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§12 Vorstand

1.) Der Vorstand des WBV-Kr.Do besteht aus:

Wählbar in ungeraden Jahren

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der Schiedsrichterwart/in
dem/der Schatzmeister/in

dem/der Jugendwart/in (Bestätigung)

Wählbar in geraden Jahren

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Geschäftsführer/in
dem/der Lehrwart/in
dem/der Pressewart/in
dem/der Sportwart/in
dem/der Frauenwart/in

2.) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

3.) Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird durch den Kreistag gewählt.
Der Jugendwart wird vom Jugendtag gewählt und vom Kreistag bestätigt.

4.) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum nächsten Kreistag eine/n Vertreter/in zu berufen.

6.) Wählbar in ein in der Satzung genanntes Amt ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins des WBV-Kr.Do ist. Abwesende sind nur wählbar, wenn sie ihre Kandidatur schriftlich bestätigt haben.

7.) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den WBV-Kr.Do gerichtlich und außergerichtlich sowie gegenüber dem DBB und WBV. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

8.) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des WBV-Kr.Do erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

9.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

11.) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben steht den Mitgliedern des Vorstandes Erstattung der Kosten nach den Richtlinien zu, die der Vorstand festlegt.

12.) Bei Bedarf können Vorstandsämter und Aufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

13.) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den WBV-Kr.Do gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

14.) Der/Die Schatzmeister/in hat bei finanzrelevanten Entscheidungen des Vorstandes ein Veto-Recht sofern diese Entscheidungen seines/ihres Erachtens die ordnungsgemäße Kassenführung gefährden oder die Deckung von ggf. entstehenden

Verbindlichkeiten nicht gewährleistet ist. Die Gründe für ein solches Veto sind im Rahmen einer Vorstandssitzung schriftlich zu belegen (bspw. Kontoauszüge) und mit dem Protokoll der Sitzung zu dokumentieren.

§13 Jugendtag

- 1.) Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des Basketballkreises Dortmund.
- 2.) Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Kriterien wie für den Kreistag.

§ 14 Jugend

- 1.) Die Jugend des Basketballkreises Dortmund führt und verwaltet sich selbstständig. Hierbei sind die Satzungen und Ordnungen des DBB, WBV und des Basketballkreises Dortmund in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 2.) Deren Gremien sind der Jugendtag und der Jugendausschuss. Näheres regelt die Jugendordnung des Basketballkreises Dortmund."

§15 Rechtsausschuss

- 1.) Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
- 2.) Der Rechtsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Beisitzern/rinnen. Der/Die Vorsitzende und die Beisitzer/rinnen werden vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt in ungeraden Jahren. Je zwei Beisitzer/innen werden in ungeraden und geraden Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des WBV-Kr.Do bekleiden.
- 3.) Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den/die neue/n Vorsitzende/n. Scheidet ein/e Beisitzer/in aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Kreistag eine/n Nachfolger/in zu bestellen.
- 4.) Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des WBV-Kr.Do sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
- 5.) Aufgaben und Zuständigkeiten regeln die Rechtsordnungen des DBB und WBV in den jeweils gültigen Fassungen.

§16 Kassenprüfung

- 1.) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des WBV-Kr.Do wird regelmäßig durch zwei vom Kreistag gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen werden für regelmäßig zwei Jahre gewählt. Diese erstatten dem Kreistag einen Prüfungsbericht.
- 2.) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie müssen Mitglied eines Vereins des Basketballkreises Dortmund sein.

§17 Auflösung des WBV-Kr.Do

- 1.) Die Auflösung des WBV-Kr.Do kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden. Die Einberufung darf nur erfolgen,

wenn es der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder es zwei Drittel der Mitglieder schriftlich fordern.

- 2.) Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.
- 3.) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in bestellt.
- 4.) Bei Auflösung des WBV-Kr.Do fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den WBV mit der Maßgabe der ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung.

§18 Gültigkeit

Die Satzung und ihre Änderung sowie Ordnungen und deren Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass die vorstehende Satzung mit der geänderten Bestimmung der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt vom Vereinsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Dortmund, den 11.07.2019

Gez. Volker Berg